

Geschäftsverzeichnissnr. 2653
Urteil Nr. 46/2003 vom 10. April 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften, erhoben von R. Duchatelet.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern L. Lavrysen und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. März 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. März 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob R. Duchatelet, wohnhaft in 2100 Deurne, E. Van Steenbergelaan 52, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften, (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Januar 2003).

Mit derselben Klageschrift wurde ebenfalls Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung erhoben.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 6. März 2003 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 13. März 2003 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den klagenden Parteien mit am 14. März 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 4. April 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die referierenden Richter haben in ihren gemäß Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 abgefaßten Schlußfolgerungen deutlich werden lassen, daß sie sich veranlaßt sehen könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu fällen, mit dem festgestellt werde, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig sei.

A.2. In seinem Begründungsschriftsatz weist der Kläger darauf hin, daß er nicht die Revision des Urteils Nr. 30/2003 fordere; seine Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung beziehe sich vielmehr auf die diskriminierende Behandlung, die durch das Einschreiten des Gesetzgebers nach diesem Urteil entstanden sei. Der Behandlungsunterschied zwischen Wählern und Kandidaten der Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde, Löwen und Nivelles, in denen keine Sperrklausel gelte, und denjenigen der anderen Wahlkreise, in denen wohl

eine Sperrklausel gelte, sei kein wirksames Mittel zur Verhinderung der Zersplitterung der politischen Landschaft und stehe in keinem angemessenen Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung. Er weist schließlich darauf hin, daß das Urteil Nr. 30/2003 für den Gesetzgeber keinen Freibrief darstellen könne, das bestehende Wahlsystem nicht zu korrigieren.

- B -

B.1. Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften bestimmt, daß in Titel IV des Wahlgesetzbuches ein Kapitel *IVbis* eingefügt wird, der Artikel 165*bis* enthält; Wortlaut dieses Kapitels ist wie folgt:

« KAPITEL *IVbis*. Gemeinschaftliche Bestimmung für die Sitzverteilung für die Wahl der Abgeordnetenversammlung - ungeachtet möglicher Listengruppierungen - und für die Wahl des Senats

Art. 165*bis*. Für die Sitzverteilung werden nur zugelassen:

1. für die Wahl der Abgeordnetenversammlung:

a) Listen, die in dem betreffenden Wahlkreis mindestens fünf Prozent der Gesamtanzahl gültig abgegebener Stimmen erhalten haben, unbeschadet dessen, was in den Buchstaben b) und c) für die Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen vorgesehen ist,

b) Listen von französischsprachigen Kandidaten, die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde mindestens fünf Prozent der Gesamtanzahl der für diese Listen gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben,

c) Listen von niederländischsprachigen Kandidaten beziehungsweise Kandidatenlisten, die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde beziehungsweise im Wahlkreis Löwen zusammen mindestens fünf Prozent der Gesamtanzahl der für diese Listen gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben,

2. für die Wahl des Senats Listen, die je nach Fall mindestens fünf Prozent der Gesamtanzahl der für die Listen des französischen beziehungsweise des niederländischen Wahlkollegiums gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. »

B.2. Im Urteil Nr. 30/2003 vom 26. Februar 2003 hat der Hof geurteilt, daß die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung erfüllt worden sind, insoweit sich die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage sowie des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften auf die Organisation der Wahlen für die Abgeordnetenversammlung in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen und auf die

Listenverbindung zwischen den im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde vorgelegten französischsprachigen Listen und den im Wahlkreis Wallonisch-Brabant hinterlegten Listen beziehen.

Folglich hat der Hof die einstweilige Aufhebung insbesondere von Artikel 16 des letztgenannten Gesetzes angeordnet, insoweit er für die Wahlen der Abgeordnetenkommer auf die Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde, Löwen und Nivelles anwendbar ist.

B.3. In Hinsicht auf die Tragweite der einstweiligen Aufhebung urteilte der Hof im o.a. Urteil (B.24 Absatz 2):

«Da eine einstweilige Aufhebung für deren Dauer die gleichen Folgen hat wie eine Nichtigerklärung, ist daraus zu schlußfolgern, daß die nächsten Kammerwahlen in den Provinzen Flämisch-Brabant und Wallonisch-Brabant sowie im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt vorbehaltlich eines Einschreitens des Gesetzgebers nicht auf andere Weise als auf der Grundlage der Bestimmungen, wie sie vor ihrer Abänderung durch die angefochtenen Gesetze anwendbar waren, stattfinden können, mit Ausnahme der Regelung bezüglich der gleichzeitigen Kandidatur für Kammer und Senat gemäß dem neuen Artikel 118 letzter Absatz Nr. 1 des Wahlgesetzbuches, die unabhängig ist von den Folgen der einstweiligen Aufhebung. Mit anderen Worten, vorbehaltlich des Einschreitens des Gesetzgebers werden die nächsten Kammerwahlen für die frühere Provinz Brabant in jedem der vor den angefochtenen Gesetzen bestehenden Wahlkreise – nämlich die Wahlkreise Löwen, Brüssel-Halle-Vilvoorde und Nivelles – und aufgrund der vor den angefochtenen Gesetzen bestehenden Gesetzesbestimmungen stattfinden; dies bedeutet unter anderem die Möglichkeit der Verbindung von Listen, die entweder im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und im Wahlkreis Löwen oder aber im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und im Wahlkreis Nivelles eingereicht wurden, sowie die Nichtanwendung der durch die angefochtenen Gesetze eingeführten Sperrklausel in jedem der drei vorgenannten Wahlkreise. Was die Bestimmung der Sprachgruppe der im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde gewählten Mitglieder der Abgeordnetenkommer betrifft, ist die bisherige Regelung weiterhin anwendbar. »

B.4. Im Urteil Nr. 30/2003 vom 26. Februar 2003 hat der Hof ebenfalls über einen gegen die angefochtene Bestimmung gerichteten Klagegrund befunden, der insoweit aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit den Artikeln 62, 63 und 68 der Verfassung, mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 dieser Konvention, abgeleitet wurde, als dadurch eine Fünf-Prozent-Hürde für die Wahlen eingeführt wurde (B.20 bis B.22).

B.5. Der Kläger, der ebenfalls Kläger war in einer der Rechtssachen, die zum vorerwähnten Urteil geführt haben, macht im wesentlichen geltend, daß die angefochtene Bestimmung, nach teilweiser einstweiliger Aufhebung, einen Behandlungsunterschied einführe zwischen den Wählern und den Kandidaten der Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde, Löwen und Nivelles, in denen für die kommenden Kammerwahlen keine Sperrklausel gelte, und den Wählern und Kandidaten der anderen Wahlkreise, in denen für die kommenden Kammerwahlen wohl eine Sperrklausel gelte. Dieser Behandlungsunterschied sei nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar. Des weiteren führt der Kläger erneut die « allgemeine diskriminierende Wirkung der Sperrklausel » an.

B.6. Die Beschwerden des Klägers beziehen sich dem Anschein nach auf eine Bestimmung des angefochtenen Gesetzes, in Wirklichkeit aber auf bestimmte Folgen, die sich aus dem Urteil Nr. 30/2003 vom 26. Februar 2003 ergeben. Mit diesen Beschwerden soll der Hof veranlaßt werden, die Folgen eines auf eine Klage auf einstweilige Aufhebung hin ergangenen Urteils zu revidieren, bis das Urteil über die Klage auf Nichtigerklärung in derselben Rechtssache gefällt sein wird.

Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sieht eine solche Möglichkeit nicht vor.

Aufgrund der in Artikel 25 Absatz 1 desselben Sondergesetzes vorgesehenen Bestimmung muß der Hof übrigens über die Hauptklage in der Rechtssache befinden, die zum Urteil Nr. 30/2003 vom 26. Februar 2003 geführt hat, und zwar innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung dieses Urteils auf einstweilige Aufhebung.

B.7. Der Hof stellt übrigens fest, daß der Kläger den Hof in Wirklichkeit auffordert, über eine Weigerung des Gesetzgebers zu urteilen, den beanstandeten Behandlungsunterschied nach dem o.a. Urteil zu beseitigen. Daraus ergibt sich, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung nicht gegen eine der Normen gerichtet ist, über die der Hof kraft Artikel 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof befinden kann.

B.8. Daraus ergibt sich, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. April 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts